

Ausstellungsleitung:  
**Friedrich Haug e. K.**  
Messen und Ausstellungen  
Veilchenstraße 16  
49696 Molbergen



**Ausstellungsleitung:**  
Tel.: 04475/92766-0  
Fax: 04475/92766-29  
[www.haug-ausstellungen.de](http://www.haug-ausstellungen.de)  
[info@haug-ausstellungen.de](mailto:info@haug-ausstellungen.de)

## ANMELDUNG

Firma: .....

Anschrift: .....

PLZ / Ort: .....

Telefon: ..... Fax: .....

Sachbearbeiter/in: .....

E-Mail für Kontakt: .....

E-Mail für Rechnungen: .....

Ausstellungsobjekte: .....

	pro qm (+ MwSt.)	Fläche (qm)	Front (m)	Tiefe (m)
<b>Reihenstand</b> / 1 freie Seite / mind. 10 qm	118,00 €	.....	.....	.....
<b>Eckstand</b> / 2 freie Seiten / mind. 15 qm	128,00 €	.....	.....	.....
<b>Kopfstand</b> / 3 freie Seiten / mind. 25 qm	138,00 €	.....	.....	.....
<b>Blockstand</b> / 4 freie Seiten / mind. 30 qm	148,00 €	.....	.....	.....

**Entsorgung allgemein:** 50,00 €

Strompauschale **bis 500 Watt:** 125,00 €  
(Mehrleistung wird nach aktuellem Tagespreis am Veranstaltungstermin berechnet)

**Rück- und Seitenwände sind in der Standmiete nicht enthalten.**

Wir bestellen hiermit verbindlich die für unseren Stand erforderlichen Octanorm Rück- und Seitenwände (22,- € lfm.)

Die o.g. Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind Mietpreise für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung

Wir erkennen in allen Teilen die umseitigen Ausstellungsbedingungen an.

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

## Ausstellungsbedingungen

### 1. Träger:

Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:  
Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen,  
Telefon: 0 44 75 / 9 27 66-0, Telefax: 0 44 75 / 9 27 66-29, info@haug-ausstellungen.de.

### 2. Ort und Zeitdauer:

Die „Gewerbeausstellung Bad Arolsen“ findet statt vom 08. - 11. August 2024 im Rahmen des Kram- und Viehmarkt Bad Arolsen.

### 3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält die Ausstellungsleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtsunwirksam, wenn diese von der Ausstellungsleitung nicht schriftlich bestätigt werden.

Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung und Rechnung erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erfolgt. Der Widerspruch ist zu richten an Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers zugestanden, so sind 25% der ursprünglich vereinbarten Standgebühr zu entrichten. Der Antrag auf einen Rücktritt des Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen. Für den Fall, dass der Stand anderweitig nicht vermietet werden kann, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Kostenschädigung von dem Aussteller zu verlangen.

Dieser Anspruch entsteht wie folgt:

- Rücktrittsklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühr
- Rücktrittsklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühr
- Rücktrittsklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 100% der vereinbarten Standgebühr.

Bei Nichtbestätigung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.  
Dem Aussteller bleibt es selbstverständlich nachgelassen, nachzuweisen, dass der Ausstellungsleitung tatsächlich ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die hier geltend gemachte Kostenschädigung.

### 4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen und zwar bis 6 Wochen vor Eröffnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

### 5. Standaufbau und Ausstattungs:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau in den Gesamplan der jeweiligen Hallen einzuflügen hat.

Für diejenigen Firmen, die keinen eigenen Messestand besitzen, gilt das Folgende: Jeder Stand sollte mit einer Blende ausgestattet sein. Derartige Blenden werden teilweise von unserer Aufbaufirma fix und fertig aufgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellscheinverdruck bei der Aufbaufirma erfolgen.

Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

### 6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen:

Der Aufbau der Stände hat am 06.08.24 und am 07.08.24 zu erfolgen. Das Gelände ist ab Dienstag vor der Ausbaubearbeitung bewacht. Die Aufbaubearbeitung müssen bis am Tag vor der Eröffnung bis 20.00 Uhr beendet sein. Der Abbau des Standes hat am 12.09. bis 13.00 Uhr zu erfolgen. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlagengruben, Erdaushub und Wegbereitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

### 7. Standmiete = Beteiligungsgebühr

- |                |                             |                   |
|----------------|-----------------------------|-------------------|
| a) Reihenstand | mind. 10qm (1 Seite offen)  | Euro 118,00 je qm |
| b) Eckstand    | mind. 15qm (2 Seiten offen) | Euro 128,00 je qm |
| c) Kopfstand   | mind. 25qm (3 Seiten offen) | Euro 138,00 je qm |
| d) Blockstand  | mind. 30qm (4 Seiten offen) | Euro 148,00 je qm |

Rück- und Trennwände sind in der Standmiete nicht enthalten.  
Die Berechnung der Standmieten erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet.

### 8. An- und Abfuhr der Ausstellungsüter:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

### 9. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen ab Dienstag vor der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab Mittwoch nach der Ausstellung, 8.00 Uhr – 1 Nacht nach Ende der Ausstellung – endet die allgemeine Bewachung. Ab diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden.

Gegen die üblichen, versicherungsfähigen Gefahren, wie Feuer, Einbruch-Diebstahl, einfacher Diebstahl,bruch oder Leckage sowie Leitungswasserschäden einschließlich Gefahren des An- und Abtransportes, hat die Ausstellungsleitung einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen, sein Ausstellungsrisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abzudecken zu lassen. Aussteller, die den durch den Rahmenvertrag gebotenen Versicherungen Schutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber der Ausstellungsleitung den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden an, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Die Ausstellungsleitung ist Haftpflicht versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Veranstalters, sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden, ebenso nicht auf Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsüter. Diese Haftpflichtversicherung umfasst weder Ausstellungsgegenstände noch Sonderveranstaltungen, für die besondere Haftpflichtversicherungen von den verantwortlichen Trägern abzuschließen sind.

### 10. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

#### a) Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausföhrung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.

Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellt Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

#### b) Feuerlöschgerät

Feuerlöschgeräte und deren Hinweischilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehängt oder zugebaut oder zugestellt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen und brennend vorgeführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die Wärmeübertragung verhindernden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden.

Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach Einräumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

#### c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung (NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzweigung sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischutz nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

### 11. Reinigung:

Für die Reinigung der Hallen, der Gänge und des Geländes sorgt die Ausstellungsleitung. Abfälle, Leergut usw. muss täglich bis ½ Stunde nach Ausstellungsabschluss in die Gänge gestellt werden, damit diese von der mit der Reinigung beauftragten Firma geleert werden können. Später herausgestellte Abfälle werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

### 12. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abransport des Ausstellungsquates muss in den Hallen sofort nach Ausstellungsabschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 17.00 Uhr, beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungsleitung oder anderen aus einem gegenteiligen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgefallene Ausstellungsüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Verantwortung.

### 13. Rundschreiben

Nach der Standzuweisung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermins, der Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungsütern, Stromanschluss u.a.m. werden besonders erwähnt.

### 14. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungsleitung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem Fall behält sie sich das Ausschließlichkeitsrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbildabteilung jeder Art, bedürfen ausdröcklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind nur in geschlossenen Kojen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

### 15. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermieteten Standflächen ist verboten.

### 16. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

### 17. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungslande hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erhalt der Zulassungsbestätigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

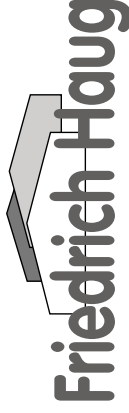
### 18. Sonderabspachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Ausstellungsleitung.

### 19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg.

Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen gilt das Amtsgericht Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes. Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.



Messen und Ausstellungen

Friedrich Haug e.K. Messen + Ausstellungen

Inhaber: Martin Vorwerk

Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen

Telefon: 0 44 75 / 9 27 66-0, Telefax: 0 44 75 / 9 27 66-29

info@haug-ausstellungen.de

Eintragung im Handelsregister zu Oldenburg HRA 1 50377